



Satzung

TÜV SÜD Aktiengesellschaft

Stand Juli 2024



**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

I. Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand**1. Firma, Sitz**

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

TÜV SÜD Aktiengesellschaft.

1.2 Sie hat ihren Sitz in München.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Der Gegenstand des Unternehmens ist die einheitliche Leitung und zentrale Verwaltung von in- und ausländischen Unternehmen, die in der Erbringung von Dienstleistungen aller Art, insbesondere der Prüfung, Überwachung, Begutachtung, Zertifizierung, Planung, Entwicklung sowie Aus- und Fortbildung auf den Gebieten Sicherheit, Qualität, Umweltschutz und Nachhaltigkeit tätig sind. Die TÜV SÜD Aktiengesellschaft verfolgt dabei insbesondere den Zweck, als unabhängiges Wirtschaftsunternehmen Menschen, Umwelt und Sachgüter vor nachteiligen Auswirkungen technischer Anlagen oder Einrichtungen, Produkte, Betriebs- und Arbeitsmittel, Arbeitsabläufe sowie Informationstechnologien aller Art zu schützen und deren sichere und nachhaltige Herstellung, Errichtung, Betrieb, Einsatz, Ver- und Anwendung zu fördern. Die TÜV SÜD Aktiengesellschaft erbringt ihre Leistungen unabhängig und neutral und berücksichtigt hierbei insbesondere auch Aspekte der Nachhaltigkeit sowie des Klima- und Umweltschutzes.

2.2 Die TÜV SÜD Aktiengesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens und Gesellschaftszweck zu dienen. Sie kann andere Unternehmen gründen, erwerben, veräußern, sich an solchen beteiligen, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen, Dienstleistungen für diese Unternehmen erbringen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie ist berechtigt, Niederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

II. Grundkapital, Aktien, Einziehung**3. Grundkapital, Namensaktien, Vinkulierung**

3.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 26.000.000,00 EUR (in Worten: sechsundzwanzig Millionen Euro). Es ist eingeteilt in 26.000.000 Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Namen.

3.2 Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seiner Anteile ist ausgeschlossen. Es können Sammelurkunden über Aktien ausgestellt werden.

3.3 Die Aktien sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

3.4 Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden. Bei einer Kapitalerhöhung können auch stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden.

4. Zwangseinziehung

4.1 Die Zwangseinziehung von Aktien ist aufgrund eines Hauptversammlungsbeschlusses, der einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, zulässig, wenn

- über das Vermögen des Aktionärs das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; dies gilt nicht, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird;
- von Seiten eines Gläubigers des Aktionärs Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Aktien des Aktionärs vorgenommen werden und es dem Inhaber der Aktien nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
- in der Person des Aktionärs trotz Mahnung durch Beschluss der Hauptversammlung ein wichtiger Grund vorliegt, der sein Verbleiben in der Gesellschaft den übrigen Aktionären unzumutbar macht.

4.2 In den Fällen einer Einziehung steht den betroffenen Aktionären eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes ihrer Aktien zu.

III. Vorstand

5. Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- 5.1 Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des Aktien- und des Mitbestimmungsgesetzes. Er benennt einen Vorsitzenden des Vorstands, darüber hinaus kann er einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- 5.2 Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Er bestimmt darin diejenigen Maßnahmen und Geschäfte, die der Vorstand nicht ohne Zustimmung oder vorherige Information des Aufsichtsrates vornehmen darf.

6. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 6.1 Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die in der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt sind, durch den Aufsichtsrat festgesetzt werden oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 119 AktG ergeben.
- 6.2 Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

IV. Aufsichtsrat

7. Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- 7.1 Der Aufsichtsrat besteht aus der gesetzlichen Mindestanzahl von Mitgliedern. Soweit das Mitbestimmungsgesetz Anwendung findet, werden die Mitglieder je zur Hälfte durch die Aktionäre und durch die Arbeitnehmer gewählt. Die Wahl erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- 7.2 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Als schriftliche Mitteilung gilt auch eine Übermittlung per Telefax, per E-Mail oder sonstiger gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat den Vorstand der Gesellschaft unverzüglich über die Niederlegung zu unterrichten. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zulässig.

8. Aufsichtsratsvorsitzender und sein Stellvertreter

- 8.1 Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer eigenen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 8.2 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für seine restliche Amtszeit gewählt.
- 8.3 Der Stellvertreter hat, soweit in dieser Satzung oder der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht ausdrücklich geregelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- 8.4 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrates ab und führt deren Schriftwechsel.

9. Ausschüsse des Aufsichtsrates

- 9.1 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.
- 9.2 Soweit das Mitbestimmungsgesetz auf die Gesellschaft Anwendung findet, bildet der Aufsichtsrat einen Ausschuss nach § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes.
- 9.3 Für die Beschlussfassungen in den Ausschüssen und die Abgabe von Willenserklärungen gilt Nummer 8.4 sowie Nummer 10 Abs. 2 und 10 Abs. 5 bis 8 entsprechend, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

10 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

- 10.1 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein. Er kann den Vorstand der Gesellschaft mit der Einberufung beauftragen.
- 10.2 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, auf jeden Fall mindestens drei, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.
- 10.3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats.
- 10.4 Auf Antrag von mindestens zwei an der Sitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern ist eine Beschluss-

fassung im Rahmen einer Sitzung des Aufsichtsrats zu vertagen, wenn nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder persönlich anwesend sind, gemäß Nummer 10.5 teilnehmen oder gemäß Nummer 10.6 durch Überreichung einer schriftlichen Stimmabgabe repräsentiert sind. Dies gilt nicht, wenn von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer bei der betroffenen Beschlussfassung jeweils die gleiche Anzahl von Stimmen abgegeben wird. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrates keine besondere Aufsichtsratssitzung einberuft. Ein nochmaliges Verlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

- 10.5 Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an den Sitzungen des Aufsichtsrats kann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats per Telefon, per Videokonferenz (im Wege der Bild- und Tonübertragung) oder unter Nutzung vergleichbarer elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen, sofern das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat, am Tag der Aufsichtsratssitzung wegen der Wahrnehmung eigener Dienstgeschäfte an der Teilnahme am Ort der Aufsichtsratssitzung verhindert ist oder die Teilnahme aufgrund gesetzlicher Einschränkungen nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Gegen eine solche Entscheidung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats steht den Mitgliedern des Aufsichtsrats kein Widerspruchsrecht zu.
- 10.6 Aufsichtsratsmitglieder, die auch nicht nach Maßgabe von Nummer 10.5 an einer Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung schriftliche, per Telefax, per E-Mail oder sonstiger gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben zukommen lassen. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- 10.7 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann entscheiden, dass Sitzungen des Aufsichtsrates auch per Telefonkonferenz, per Videokonferenz (im Wege der Bild- und Tonübertragung) oder unter Nutzung vergleichbarer elektronischer Kommunikationsmittel – einschließlich einer Kombination dieser Medien – abgehalten werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann entscheiden, dass Beschlussfassungen des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen im Wege einer schriftlichen, per Telefax, per E-Mail oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher elektronischer Kommunikationsmittel – einschließlich einer Kombination dieser Medien – herbeigeführten Stimmabgabe – erfolgen können. Gegen eine solche Entscheidung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats steht den Mitgliedern des Aufsichtsrats kein Widerspruchsrecht zu.
- 10.8 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

11. Geschäftsordnung, Änderung der Satzungsfassung

- 11.1 Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- 11.2 Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, selbst zu beschließen.

12. Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung bewilligt wird.

V. Hauptversammlung

13. Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- 13.1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen inländischen Ort, an dem sich eine Niederlassung befindet oder ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen seinen Sitz hat, einberufen.
- 13.2 Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

14. Teilnahme von Vorstand und Aufsichtsrat

- 14.1 Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen.
- 14.2 Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung kann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, sofern das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat, am Tag der Hauptversammlung wegen der Wahrnehmung eigener Dienstgeschäfte an der Teilnahme am Ort der Hauptversammlung verhindert ist oder die Teilnahme aufgrund gesetzlicher Einschränkungen nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

15. Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

16. Teilnahme und Stimmrechtsausübung

- 16.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.
- 16.2 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
- 16.3 Jede Aktie gewährt eine Stimme.

17. Vorsitz in der Hauptversammlung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Fall seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates, bei Fehlen einer solchen Bestimmung das von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz gewählte Mitglied.

18. Beschlussmehrheiten, Beschlussfassung

- 18.1 Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 18.2 Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sofern nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.

VI. Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns**19. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- 19.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 19.2 Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich ist dem Aufsichtsrat der Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- 19.3 Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

- 19.4 Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als die Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.
- 19.5 Der Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

VII. Bekanntmachungen**20. Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

TÜV SÜD AG

Westendstraße 199
D-80686 München
Tel: +49 89 5791-0
E-Mail: info@tuvsud.com